

SATZUNG

DER

**DEUTSCHEN LEBENS-RETTUNGS-
GESELLSCHAFT**

**STADTVERBAND
DARMSTADT e. V.**



Präambel	3
§ 1 NAME / SITZ / GESCHÄFTSJAHRE	3
§ 2 ZWECK	4
§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT / MITTELVERWENDUNG	4
II. MITGLIEDSCHAFT UND GLIEDERUNG	5
§ 4 MITGLIEDSCHAFT	5
§ 5 GLIEDERUNGEN	6
§ 6 VERHÄLTNIS ZU ÜBERGEORDNETEN GLIEDERUNGEN.....	7
§ 7 DLRG-JUGEND	8
III. ORGANE	9
§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	9
§ 9 entfällt	10
§ 10 VORSTAND	10
§ 11 KOMMISSIONEN UND BEAUFTRAGTE	12
§ 12 SCHIEDSGERICHT	12
IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN	14
§ 13 ORDNUNGEN UND RICHTLINIEN.....	14
§ 14 GESTALTUNGSORDNUNG, DLRG-MARKENSCHUTZ UND -MATERIAL	14
§ 15 EHRUNGEN	15
§ 16 BESONDERE ORDNUNGEN.....	15
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
§ 17 SATZUNGSÄNDERUNG.....	15
§ 18 AUFLÖSUNG.....	16
§ 19 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG.....	16

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an dieser Satzung und am Leitbild der DLRG auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Der Verein ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, gibt ihnen die gleichen Rechte und wendet sich damit gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

I. NAME / SITZ / GESCHÄFTSJAHR / ZWECK

§ 1

NAME / SITZ / GESCHÄFTSJAHR

- 1 Der Stadtverband Darmstadt e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (nachfolgend Stadtverband genannt) ist eine Gliederung des in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragenen DLRG Bezirk Darmstadt-Dieburg (nachfolgend Bezirk genannt), der wiederum eine Gliederung des Landesverbandes Hessen (nachstehend Landesverband genannt), der wiederum eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (nachstehend DLRG genannt) ist.

Der Stadtverband führt den Namen:

„Deutsche Lebens – Rettungs – Gesellschaft
Stadtverband Darmstadt e.V.“,
abgekürzt „DLRG Stadtverband Darmstadt e.V.“

- 2 Der Stadtverband Darmstadt e.V. ist in das Vereinsregister eingetragen. Sitz des Stadtverbandes ist Darmstadt.
- 3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

- 1 Die vordringliche Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).
- 2 Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- 3 Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Kinder- und Jugendverbandsarbeit und die Nachwuchsförderung.
- 4 Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen sowie eine Übernahme sanitätsdienstlicher Aufgaben,
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - e) Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen und Institutionen.
- 5 Die DLRG vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- 6 Die DLRG achtet bei Ihrer Aufgabenerfüllung auf einen sorgsamen und nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT / MITTELVERWENDUNG

- 1 Der Stadtverband ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte

Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2 Die Mittel der DLRG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der DLRG erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Diese darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG fremd sind, begünstigen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

II. MITGLIEDSCHAFT UND GLIEDERUNG

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- 1 Mitglieder des Stadtverbandes können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- 2 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Mit der Mitgliedschaft im Stadtverband erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen (Bezirk, Landesverband und Bundesverband).
- 3 Mitglieder üben ihre Rechte und Pflichten im Stadtverband aus und werden in den übergeordneten Gliederungen durch die gewählten Delegierten vertreten.
Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Annahme der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung.
Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die für das Vorjahr Beitragsanteile abgeführt wurden.
- 4 Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen.
- 5 Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit dem Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in den Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht der DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
- 6 Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen der DLRG endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss des Stadtverbandes.
Die Austrittserklärung eines Mitglieds muss in Textform mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Stadtverband zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
Die Streichung als Mitglied kann bei Rückstand eines Jahresbeitrags erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann zudem erfolgen, wenn dieses aufgrund seiner Handlungen in einem oder für einen Personenzusammenschluss,

- a) dessen Verfassungswidrigkeit nach § 46 Bundesverfassungsgerichtsgesetz vom Bundesverfassungsgericht festgestellt wurde
- b) der nach § 5 Vereinsgesetz vom Bundesministerium des Innern oder einer obersten Landesbehörde oder einer nach Landesrecht zuständigen Behörde verboten wurde
- c) der vom Bundesamt für Verfassungsschutz oder einem Landesamt für Verfassungsschutz als Beobachtungsobjekt oder Verdachtsfall eingestuft wurde

das Ansehen der DLRG schädigt.

Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG regelt § 12 Abs. 2 der Satzung. Den Ausschluss einer Gliederung regeln § 6 Abs. 9 und 10 der Satzung.

- 7 Die Mitglieder haben den durch die Mitgliederversammlung für den Stadtverband festgelegten Jahresbeitrag zu leisten, der die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthält. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt seine Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam wird.
- 8 Ehrenmitglieder des Stadtverbandes können von der Beitragspflicht befreit werden. Die Verpflichtung zur Abführung der Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen wird dadurch nicht berührt.
- 9 Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitglieds befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an den Stadtverband abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 5

GLIEDERUNGEN

- 1 Die DLRG ist ein Gesamtverein, der sich in die DLRG als Bundesverband und in Landesverbände mit eigener Rechtsfähigkeit sowie weitere Gliederungen unterteilt. Der Landesverband gliedert sich in Bezirke/Kreisverbände (nachfolgend Bezirke genannt) mit der Möglichkeit eigener Rechtsfähigkeit. Die Bezirke können Ortsgruppen und Kreisgruppen sowie Stadtverbände einrichten. Die örtlichen Gliederungen können Stützpunkte einrichten.
- 2 Die Grenzen der Gliederungen sollen den politischen Grenzen bzw. Verwaltungsgrenzen entsprechen.
- 3 Über die Gründung eines Ortsverbandes, eine Spaltung oder Fusion mit einer anderen Gliederung bzw. die Änderung von Ortsverbandsgrenzen entscheidet das entsprechende Gremium des Bezirks.

§ 6**VERHÄLTNIS ZU ÜBERGEORDNETEN GLIEDERUNGEN**

- 1 Der Stadtverband ist an die Satzungen der übergeordneten Gliederungen gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Er ist ferner verpflichtet, die auf diesen Satzungen beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.
Die Satzung des Stadtverbandes muss in den Aufgaben des Vereinszweckes und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der übergeordneten Gliederungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen. Der Präsidialrat erlässt für die Umsetzung verbindliche Leitlinien. Im Konfliktfall zwischen der Satzung des Bundesverbandes und einer anderen Satzung geht die Satzung des Bundesverbandes vor.
- 2 Die Satzung des Stadtverbandes einschließlich der Satzungsänderungen bedarf vor Beschlussfassung und erneut vor Eintragung der Zustimmung der übergeordneten rechtlich selbstständigen Gliederung. Ist der Stadtverband eingetragener Verein, ist die Zustimmung vor einer Eintragung beim Amtsgericht einzuholen.
- 3 Der Stadtverband hat dem Bezirk Niederschriften über Mitgliederversammlungen gemeinsam mit den Jahresabschlüssen vorzulegen. Die Jahresberichte (statistischer Jahresbericht, die Beitragsabrechnung mit Mitgliederstatistik sowie alle sonstigen für statistische Zwecke angeforderten Daten) sind termingerecht in der vorgesehenen Form vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile fristgerecht zu entrichten. Die Termine und Form der Abgabe müssen mindestens 6 Wochen vor ihrer Fälligkeit durch den Landesverband bekannt gegeben werden.
- 4 Der Stadtverband hat Beitragsanteile an den Bezirk, den Landesverband und den Bundesverband zu leisten, deren Höhe von den zuständigen Gremien festgesetzt wird.
- 5 Wenn der Stadtverband seinen Verpflichtungen aus Abs. 3 gegenüber dem Bezirk nicht termingerecht nachgekommen ist, hat er in dem der Fälligkeit folgenden Bezirkstagung/Bezirksrat kein Stimmrecht.
- 6 Der Stadtverband wird von einem eigenen Vorstand geleitet. Er kann entsprechend den Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Wahl des Bezirksvorstandes gebildet werden.
- 7 Zu allen Mitgliederversammlungen ist der Bezirk fristgerecht einzuladen; von allen Tagungen des Stadtverbandes ist dem Bezirk eine Abschrift des Protokolls binnen sechs Wochen zuzuleiten.
Vorstandsmitglieder übergeordneter Gliederungen haben das Recht, an den Zusammenkünften des Stadtverbandes teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
- 8 Übergeordnete Gliederungen sind berechtigt, den Stadtverband regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. Sie können dazu in dessen Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und

Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.

- 9 Der Bundesverband ist Inhaber des Namensrechtes Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, einschließlich der abgekürzten Form DLRG. Das Führen und die Nutzung des Namens durch die Untergliederungen sind an die Einhaltung der Satzungen sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden. Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht, den in Satz 1 genannten Namen zu führen.
- 10 Bei erheblichen Verstößen von Untergliederungen gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierender Missachtung von Weisungen können Untergliederungen auf Antrag des Landesverbandes, dem die Untergliederung angehört, als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Untergliederung damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat, der Untergliederung ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Anträge an den Präsidialrat müssen schriftlich spätestens vier Wochen vorher eingereicht werden. Der Antrag ist durch den Bundesverband nach Eingang umgehend der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates schriftlich abzugeben.
- 11 Bei Entscheidungen nach Abs. 9 und 10 ist die Anrufung des Schiedsgerichtes möglich. Näheres regelt die Schiedsordnung.

§ 7 DLRG-JUGEND

- 1 Die DLRG-Jugend Darmstadt ist die Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG.
- 2 Die Bildung einer Jugendgruppe im Stadtverband und die damit verbundene Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe stellen ein besonderes Anliegen der DLRG dar. Die freiwillige und selbstständige Übernahme und Ausführung dieser bedeutenden Aufgaben erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- 3 Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Stadtverbandsjugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen und durch die Mitgliederversammlung zur Kenntnis genommen wird. Sollte der Stadtverband über keine eigene Jugendordnung verfügen, gilt die Jugendordnung der übergeordneten Gliederung sinngemäß.
- 4 Die Gliederung der Jugend im Stadtverband hat dem § 5 dieser Satzung zu entsprechen.
- 5 Der Vorstand des Stadtverbandes wird im Stadtverbandsjugendausschuss durch eines seiner Mitglieder vertreten.
- 6 Die Stadtverbandsjugendordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

III. ORGANE

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Stadtverbandes. Sie tritt jährlich mindestens einmal auf Einladung des Vorsitzenden oder eines vom Vorstand benannten Stellvertreters zusammen.
- 2 Zu einer Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform eingeladen werden. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
Ist oder wird eine Mitgliederversammlung, auf nach einer durch die Tagungsleitung bestimmten Unterbrechung beschlussunfähig, kann aufgrund eines mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassenden Beschlusses innerhalb von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Eine solche neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- 3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt oder mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- 4 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in Textform bis zu dem in der Einladung genannten Termin beim Vorsitzenden eingegangen sein. Andernfalls können Anträge nur noch als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, deren Behandlung nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen kann.
- 5 Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit des Stadtverbandes und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten. Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Revisoren entgegen und ist zuständig für:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Stadtverbandsvorstandes und ggf. deren Stellvertreter sowie für Nachwahlen,
 - b) die Wahl der Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - c) die Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - f) die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - g) Beschlussfassung über Anträge,
 - h) Satzungsänderungen und Beschlussfassung einer Auflösung des Vereins,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Stadtverbandsvorstandes.

- 6 Der Vorsitzende des Stadtverbandes beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach Ende der Tagung zugänglich zu machen.
Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern in Textform innerhalb von vier Wochen nach Zugänglichmachung beim Vorsitzenden geltend gemacht werden. Über Protokolleinsprüche entscheidet der Vorstand.
- 7 Versammlungen erfolgen entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für die Mitglieder zugänglichen virtuellen Raum (z. B. Telefon-, Video- oder Webkonferenz). Die erforderlichen Zugangsdaten werden dem Mitglied rechtzeitig vor Beginn der Versammlung mitgeteilt. Die Durchführung als gemischtes Verfahren (real und virtuell) ist ebenfalls zulässig.
- 8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
- 9 Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann die Wahl der Revisoren und Delegierten zur Bezirkstagung en bloc durchgeführt werden.

§ 9 entfällt

§ 10 VORSTAND

- 1 Der Vorstand leitet den Stadtverband im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich und führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.
- 2 Den Vorstand bilden:
 - a) der Vorsitzende
 - b) ein stellvertretender Vorsitzender
 - c) ein Schatzmeister
 - d) ein Leiter Ausbildung
 - e) ein Leiter Einsatz
 - f) ein Referent Schwimmen
 - g) ein Referent Rettungsschwimmen
 - h) ein Leiter Öffentlichkeitsarbeit
 - i) der Stadtverbandsjugendvorsitzende
 - j) bis zu zwei Beisitzer

Sofern bei Diskussionen und Beschlüssen ein Mitglied des Stadtverbandsvorstandes persönlich betroffen ist, kann es durch Beschluss des Stadtverbandsvorstandes themenbezogen von der Teilnahme an der Stadtverbandsvorstandssitzung ausgeschlossen werden.

Das Amt des Vorsitzenden und des Schatzmeisters kann nicht in Personalunion geführt werden.

- 3 Für die Vorstandsmitglieder nach § 10 Abs. 2 Buchst. c, e und h können Stellvertreter gewählt werden. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand.
- 4 Die Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme des Jugendvorsitzenden), deren Stellvertreter für die Ämter gem. § 10 Abs. 3, die Revisoren und die Delegierten zur Bezirkstagung werden in der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl.
Der Jugendvorsitzende wird in der Jugendversammlung gewählt.
- 5 Die Wahl erfolgt geheim. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 6 Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt.
- 7 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während dessen Amtszeit aus, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied der DLRG mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Ergänzungswahl. Scheidet der Vorsitzende aus, ist unverzüglich eine Neuwahl des Vorsitzenden durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Amtszeit des Vorsitzenden endet mit der regulären Wahlperiode des Vorstandes.
- 8 Soll einem einzelnen oder mehreren gewählten Mitgliedern des Vorstandes gem. § 10 Abs. 2 a-j oder ihren Stellvertretern gemäß § 10 Abs. 3 das Misstrauen ausgesprochen werden, so ist hierfür eine außerordentliche Mitgliederversammlung notwendig.
Das Misstrauen wird dadurch ausgesprochen, dass die Tagung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Nachfolger wählt. Ein Antrag auf Misstrauensvotum erfordert mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtverbandes. Mit dem Antrag ist fristgerecht schriftlich der Name der/des Kandidierenden zu nennen.
- 9 Der Vorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder. Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens drei Tage vorher in Textform – unter Bekanntgabe der Tagesordnung – einzuladen. Der Stellvertreter eines Vorstandsmitglieds hat Stimmrecht. Beschlüsse werden mit

Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

- 10 Für die Beschlussfassung des Vorstandes sowie für das Protokoll findet § 8 Abs. 2 und 6-8 entsprechende Anwendung, wobei Mitglieder im Sinne des § 8 Abs. 6 hier die Mitglieder des Vorstandes sind. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde und mindestens 50 % der besetzten stimmberechtigten Posten nach § 10 Abs. 2 a-j und § 10 Abs. 3 anwesend sind.

§ 11

KOMMISSIONEN UND BEAUFTRAGTE

- 1 Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können der Vorstand oder die Mitgliederversammlung eine Kommission berufen. Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden selbst.
- 2 Kommissionen haben ihre Arbeitsergebnisse dem Organ, welches sie berufen hat, zur Auswertung und Beschlussfassung vorzulegen.
- 3 Für besondere Fachgebiete können vom Vorstand Beauftragte berufen werden. Ihnen kann die Erledigung genau begrenzter Aufgaben übertragen werden.

§ 12

SCHIEDSGERICHT

- 1 Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
 - a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen.
 - b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen, soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind.
 - c) Verstöße gegen die in § 2 Abs. 5 genannten Grundsätze.

Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen anderer DLRG-Gliederungen sowie aus satzungsgemäßen Regelwerken und Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien ergeben.

Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.

Sie entscheiden über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen

Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

Ferner ahndet das Schiedsgericht der Bundesebene Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG und des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG.

- 2 Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
- a) Rüge oder Verwarnung mit ggf. entsprechender Veröffentlichung, gem. WADA und NADA-Code (Welt-Anti-Doping-Agentur bzw. Nationale-Anti-Doping-Agentur)
 - b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen die Zusammenkünfte der Organe
 - c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen
 - d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG
 - e) Aberkennung der ausgesprochenen Ehrungen, einschließlich Ehrenpräsident, Ehrentitel und Ehrenmitgliedschaft
 - f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. im internationalen Bereich der International Life Saving Federation (ILS)

Ferner kann das Schiedsgericht auf Antrag des Präsidiums ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion suspendieren, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion

- seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt oder
- sonstige wichtige Interessen der DLRG gefährdet sind oder
- das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte.

Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.

Entsprechendes gilt für das Schiedsgericht des Landesverbandes Hessen auf Antrag des jeweiligen Stadtverbandesvorstandes.

- 3 Auf Bezirks- und örtlicher Ebene sollen im Landesverband Hessen keine Schiedsgerichte gebildet werden.
- 4 Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.
- 5 Das gewählte Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende darf während seiner Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht er gewählt ist, kein anderes Wahlamt ausüben. Sowohl für den Vorsitzenden als auch für die Beisitzer können ein oder mehrere Stellvertreter gewählt werden, wobei die Stellvertreter des Vorsitzenden die Befähigung zum Richteramt haben müssen und während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für deren Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben dürfen. Ein weiterer Beisitzer und seine Stellvertreter sind aus

Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein junges Mitglied am Verfahren beteiligt ist. Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst. Bei Streitigkeiten zwischen den DLRG-Gliederungsebenen können jeweils bis zu Beginn der mündlichen Verhandlung beide Seiten verlangen, dass die Schiedsgerichte um je einen von beiden Seiten zu benennenden Schiedsrichter erweitert werden.

Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine Schiedsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.

- 6 Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 13

ORDNUNGEN UND RICHTLINIEN

- 1 Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG-Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- 2 Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen.
- 3 Die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG.

§ 14

GESTALTUNGSORDNUNG, DLRG-MARKENSCHUTZ UND -MATERIAL

- 1 Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- 2 Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- 3 Zur Erfüllung der Aufgaben notwendiges DLRG-Material wird von der DLRG vertrieben.

- 4 Der Stadtverband ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 15 EHRUNGEN

- 1 Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder, können geehrt werden. Die Ehrungen werden durch die Ehrungsordnung der DLRG und die Richtlinien für die Verleihung der Ehrennadel des Landesverbandes Hessen geregelt.

§ 16 BESONDERE ORDNUNGEN

- 1 Es gilt die Geschäftsordnung des Landesverbandes.
- 2 Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.
- 3 Es gilt das *Regelwerk zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen* der DLRG.
Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahnung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der DLRG-Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.
- 4 Die Einhaltung der bestehenden Datenschutzbestimmungen wird in einer Datenschutzordnung geregelt, die vom Landesrat erlassen wird.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 SATZUNGSÄNDERUNG

- 1 Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden; zu diesem Beschluss ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Sie bedürfen der Zustimmung der übergeordneten rechtlich selbstständigen Gliederung.
- 2 Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen werden.

- 3 Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht bzw. Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, eigenständig zu beschließen und anzumelden. Die Mitglieder sind anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung davon in Kenntnis zu setzen.

§ 18 AUFLÖSUNG

- 1 Die Auflösung des Stadtverbandes kann nur in einer zu diesem Zweck 6 Wochen vorher einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 8 Abs. 2.
- 2 Nach Auflösung oder Aufhebung des Stadtverbandes oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Bezirk Darmstadt-Dieburg e. V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen Zwecke (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr) zu verwenden hat.

§ 19 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

- 1 Diese Satzung ist am 28.02.2025 durch die Mitgliederversammlung beschlossen worden und mit der Eintragung in Kraft getreten. Sie wurde zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 12.11.2007 in Darmstadt. Die Änderungen wurden durch den Bezirk genehmigt.
- 2 Die Änderung tritt mit dem Datum der Eintragung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

gez. Florian Kaldowski
Vorsitzender

gez. Carina Schulte
Services Finanzen und Schwimmen

gez. Philip Kiowski
Services Wasserrettungsdienst

gez. Anna Beer
Services Kommunikation

Fassung 1.0 vom 28.02.2025